

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Erbringung von Leistungen durch secunet (Stand 05/2026)

Präambel

Als secunet werden die secunet Security Networks AG sowie die secunet International GmbH, die SysEleven GmbH und die stashcat GmbH, an denen die secunet Security Networks AG direkt oder indirekt mindestens 50 % der Anteile oder Stimmrechte hält, bezeichnet. Der jeweilige Vertrag kommt ausschließlich zwischen dem betreffenden secunet-Unternehmen (im Folgenden "secunet") und dem jeweiligen Vertragspartner zustande. Eine vertragliche Bindung oder Haftung anderer secunet-Unternehmen ist ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

§ 1 Nutzungsrechte

- (1) secunet räumt dem Vertragspartner ein einfaches, inhaltlich auf den Vertragszweck sowie räumlich auf den Ort der vertragsgemäßen Nutzung beschränktes, abhängig vom Vertragszweck zeitlich beschränktes oder unbeschränktes Nutzungsrecht an der vertraglichen Leistung ein.
- (2) Der Vertragspartner darf die vertragliche Leistung einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der vertraglichen Leistung überlassen. Bei zeitlich beschränkter Überlassung ist die vorübergehende oder teilweise entgeltliche Überlassung der Nutzung an Dritte untersagt. Die Nutzungsrechte können weiteren besonderen Beschränkungen unterliegen, insbesondere produktspezifischen Bedingungen.
- (3) Im Falle der Überlassung an einen Dritten wird der Vertragspartner dem Dritten die vertragliche Leistung nur unter Vereinbarung entsprechender Bedingungen zur Nutzung gewähren.
- (4) Falls Ergänzungen, Updates, Upgrades etc. überlassen werden, die eine früher überlassene vertragliche Leistung ersetzt, unterliegen diese neuen Versionen diesen Bestimmungen. In diesem Fall erlöschen in Bezug auf eine früher überlassene vertragliche Leistung diese Befugnisse auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen.
- (5) Die Software beinhaltet Open-Source-Bestandteile. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen Lizenzbedingungen, die secunet vorab zur Verfügung stellt.
- (6) Ohne Zustimmung von secunet ist eine Änderung, Erweiterung oder sonstige Umarbeitung der Hard- und Software sowie eine Dekompilierung der Software nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind solche Softwarebestandteile, die den einschlägigen Open-Source-Lizenzbedingungen unterliegen.
- (7) Im Übrigen besteht ohne ausdrücklich abweichende Vereinbarung keine Berechtigung, weitergehende Geschäftsgeheimnisse durch Beobachten, Untersuchen, durch Rückbau oder Tests („Reverse-Engineering“) zu erlangen, soweit die überlassenen vertraglichen Leistungen nicht öffentlich verfügbar sind.

§ 2 Rechte Dritter

- (1) Die Vertragspartner erklären und gewährleisten, dass sie Inhaber aller Rechte sind, die zur Erfüllung dieses Vertragszwecks erforderlich sind.

- (2) Macht ein Dritter gegenüber einem Vertragspartner geltend, dass eine Leistung des jeweils anderen Vertragspartners seine Rechte verletzt, benachrichtigt dieser Vertragspartner unverzüglich den jeweils anderen Vertragspartner. Die Vertragspartner sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig, die geltend gemachten Ansprüche auf jeweils eigene Kosten abzuwehren. Der Vertragspartner, gegenüber dem ein Dritter einen Anspruch geltend gemacht hat, ist es nicht gestattet, diese Ansprüche ohne vorherige Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners anzuerkennen oder die zugrunde liegenden Tatsachen zuzugestehen oder hierüber einen Vergleich zu schließen.

§ 3 Gewährleistung

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vertragliche Leistung unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und einen Mangel secunet gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Vertragspartner die Anzeige, gilt die vertraglichen Leistungen als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Ein solcher versteckter Mangel muss unverzüglich nach Entdeckung angezeigt werden; andernfalls gilt die vertragliche Leistung auch in Bezug auf diesen Mangel als genehmigt. Der Vertragspartner genügt seinen Anzeigepflichten durch rechtzeitige Absendung der Anzeige. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für von secunet arglistig verschwiegene Mängel.
- (2) Mit Anzeige eines Mangels wird der Vertragspartner die auftretenden Probleme so konkret wie möglich unter Nennung der Symptome beschreiben und secunet bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem er secunet umfassend informiert und Zugang zur vertraglichen Leistung verschafft. Der Vertragspartner wird, soweit erforderlich, vor der Mängelbeseitigung Daten, Datenträger, Änderungen und Anbauten entfernen.
- (3) Bei Mängeln erfolgt die Nacherfüllung nach Wahl von secunet entweder durch Beseitigung des Mangels oder Neulieferung. secunet kann die Mängelbeseitigung nach ihrer Wahl beim Vertragspartner oder in ihren Geschäftsräumen durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. secunet kann Leistungen im Einvernehmen mit dem Vertragspartner auch durch Fernwartung erbringen. In Fällen mangelhafter Software kann secunet auch dadurch nacherfüllen, dass dem Vertragspartner Möglichkeiten aufgezeigt werden, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ein gleichwertiger neuer Programmstand oder gleichwertiger vorhergehender Programmstand, der den Fehler nicht enthalten hat, ist vom Vertragspartner zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.
- (4) Ist die Nacherfüllung für secunet unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat secunet das Recht, die vertragliche Leistung gegen Erstattung der gezahlten Vergütung abzüglich eines, die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages, zurückzunehmen. In diesem Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die vertragliche Leistung zurückzugeben.
- (5) Eine lediglich unerhebliche Minderung der Qualität stellt keinen Mangel dar.
- (6) Erbringt secunet bei der Fehlersuche oder -beseitigung auf Anforderung des Vertragspartners Leistungen, ohne hierzu verpflichtet zu sein, kann secunet hierfür Vergütung entsprechend ihren üblichen Sätzen verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar ist.

§ 4 Elektronikgeräte, Verpackungen, Batterien

- (1) Soweit der Vertragspartner seinen Sitz in Deutschland hat, übernimmt secunet als Hersteller die Verpflichtungen gemäß der EU-Richtlinie 2012/19/EU (WEEE), der Verordnung 2023/1542 (Batterien) und der Richtlinie 94/62/EC über Verpackungen und Verpackungsabfälle bzw. der jeweiligen nationalen Regelungen, insbesondere in Bezug auf die Registrierungs-, Meldungs- und Informationspflichten. Hinsichtlich der Entsorgungspflichten gilt abweichend:
 - a) Handelt es sich bei der Ware um ein Elektro-/Elektronikgerät oder eine Industriebatterie oder handelt es sich um nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen, bietet secunet dem Vertragspartner auf dessen beim Vertragsabschluss schriftlich zu äussernden Wunsch an, die Entsorgung gegen Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu übernehmen. Die Transportkosten zur von secunet zu bestimmenden Rücknahmestelle trägt in jedem Fall der Vertragspartner. Sofern secunet nicht zur Entsorgung verpflichtet wird, übernimmt der Vertragspartner die Pflicht, die gelieferte Ware und Verpackungen nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.
 - b) Der Vertragspartner hat gewerbliche Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen. Unterlässt es der Vertragspartner, gewerbliche Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der Vertragspartner verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.
 - c) Diese Bestimmungen gelten im Rahmen der Anwendungsbereiche der einschlägigen europäischen Rechtsakte, inklusive deren jeweiliger Umsetzung in nationales Recht, sofern zwingendes Recht oder zwingende behördliche Anordnungen der Durchführung dieser Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Soweit der Vertragspartner seinen Sitz im EU-Ausland hat bzw. die vertragsgegenständlichen Produkte im EU-Ausland vertreibt, so übernimmt er die Verpflichtungen des Herstellers gemäß der EU-Richtlinie 2012/19/EU (WEEE), der Verordnung 2023/1542 (Batterien) und der Richtlinie 94/62/EC über Verpackungen und Verpackungsabfälle und der jeweiligen nationalen Regelungen, insbesondere in Bezug auf die Registrierungs-, Meldungs-, Entsorgungs- und Informationspflichten. secunet wird dem Vertragspartner die hierfür erforderlichen Angaben (bspw. Angaben zum relevanten Produktgewicht, dem Batterietyp, der Mengen sowie der Verpackungsmaterialien und -gewichte) auf Anfrage zur Verfügung stellen. Auf Anforderung der secunet wird der Vertragspartner unverzüglich alle im Zusammenhang mit den obigen Verpflichtungen stehenden Unterlagen, Nachweise und Informationen zur Verfügung stellen. Vorrangig finden zwingende gesetzliche, behördliche oder vertragliche Verpflichtungen in Hinblick auf die oben genannten Richtlinien Anwendung.
- (3) Damit secunet ihre Meldepflichten erfüllen kann, wird der Vertragspartner secunet einmal monatlich einen kostenfreien Sell-Out-Report zur Verfügung stellen. Die Sell-Out-Reports sollten zumindest Angaben zu den verkauften Mengen pro Produkt

sowie das Vertriebsland des Produkts enthalten. secunet behält sich vor, weitere notwendige Informationen im Rahmen der Sell-Out-Reports beim Vertragspartner abzurufen. secunet wird die in den Sell-Out-Reports enthaltenen Informationen vertraulich behandeln und insbesondere nicht an Dritte weitergeben.

- (4) Sofern der Vertragspartner nicht der Endkunde ist gilt Folgendes: Damit secunet ihre gesetzlichen Melde- und Nachweispflichten, insbesondere nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), dem Verpackungsrecht sowie dem Batterierecht erfüllen kann, stellt der Vertragspartner der secunet monatlich unentgeltlich einen Bericht über die in Verkehr gebrachten und verkauften Produkte (Sell-Out-Report) zur Verfügung. Der Sell-Out-Report hat mindestens Angaben zu den verkauften bzw. in Verkehr gebrachten Mengen pro Produkt, zur Marke, zur Geräte- bzw. Produktkategorie sowie zum jeweiligen Vertriebs- bzw. Bestimmungsland zu enthalten. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertrieb über Händler, Vertriebspartner, Distributoren oder im direkten Verkauf an Endkunden erfolgt. Die secunet ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Meldepflichten weitere erforderliche Informationen vom Vertragspartner anzufordern, soweit diese für die Erfüllung regulatorischer Verpflichtungen notwendig sind. Die secunet wird die im Sell-Out-Report enthaltenen Informationen vertraulich behandeln und ausschließlich zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen sowie gegenüber zuständigen Behörden und Compliance-Stellen verwenden und nicht unberechtigt an Dritte weitergeben.
- (5) Zur Wahrung von gesetzlichen Anforderungen der EU-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) zur Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung von Waren vor dem Inverkehrbringen darf der Vertragspartner nur in Abstimmung mit secunet Änderungen an der Transportverpackung, an der Produktverpackung sowie an Begleitdokumenten vornehmen.
- (6) Der Vertragspartner stellt secunet von Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der Vertragspartner seine nach diesem Paragraphen übernommenen Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

§ 5 Haftung

- (1) secunet haftet bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit, bei grobem Organisationsverschulden, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder für übernommene Garantien sowie bei Rechtsmängeln unbegrenzt.
- (2) Für leichte Fahrlässigkeit haftet secunet nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.
- (3) Die Haftung von secunet für Datenverlust ist beschränkt auf den Wiederherstellungsaufwand, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung zulässiger Sicherungskopien und Durchführung erforderlicher Vorsorgemaßnahmen im Verantwortungsbereich des Vertragspartners angefallen wäre. § 254 BGB bleibt unberührt.
- (4) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten unmittelbar auch zugunsten der Mitarbeitenden, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der secunet.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) secunet behält sich das Eigentum an der vertraglichen Leistung bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor (Eigentumsvorbehalt).

- (2) Der Vertragspartner darf diese vertragliche Leistung weder verpfänden noch sicherungsübereignen.
- (3) Bis zur vollständigen Zahlung ist dem Vertragspartner eine Weiterveräußerung oder Verarbeitung nur im Rahmen der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unter der Bedingung gestattet, dass secunet vom Vertragspartner dessen Ansprüche gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund wirksam sicherungshalber abgetreten werden und der Vertragspartner seinem Abnehmer im Falle der Weiterveräußerung das Eigentum unter Vorbehalt der Zahlung überträgt. secunet ermächtigt den Vertragspartner widerruflich, die abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (4) Ferner behält sich secunet die Einräumung der dem Vertragspartner nach diesem Vertrag zustehenden Nutzungsrechte an der jeweiligen vertraglichen Leistung bis zur vollständigen Bezahlung des dafür geschuldeten Entgelts vor. Die vorgenannten Regelungen zur Verpfändung und Sicherung beziehungsweise zur Weiterveräußerung und Verarbeitung gelten insoweit entsprechend. Die vorübergehende Nutzung durch den Vertragspartner zu Testzwecken ist gestattet.

§ 7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Vertragspartner nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 8 Vergütung, Fälligkeit

Die Preise der secunet gelten zuzüglich anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Vergütung ist fällig und zahlbar 30 Tage nach Rechnungsstellung. Eine vereinbarte Vergütung für Dauerschuldverhältnisse ist im Voraus zu entrichten.

§ 9 Compliance

- (1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Vorgaben des [Verhaltenskodexes für Lieferanten und Geschäftspartner in der Version vom 15.11.2022](#) einzuhalten und insbesondere die anwendbaren gesetzlichen Regelungen zur Korruptionsbekämpfung sowie die anwendbaren Kartellrechtsvorschriften zu beachten.
- (2) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen ist secunet berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen. Der Vertragspartner stellt secunet von allen Schäden und Ansprüchen Dritter, die durch den Verstoß entstanden sind, frei und hält secunet schadlos.

§ 10 Vertraulichkeit

- (1) Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, gleich in welcher Form, z. B. schriftlich, elektronisch, mündlich oder visuell, die dem Empfänger im Rahmen des Zwecks zugänglich gemacht werden oder sonst bekannt werden, die wirtschaftlichen Wert besitzen oder deren Preisgabe, Nutzung oder Verlust geeignet ist, die Interessen des preisgebenden Vertragspartners zu beeinträchtigen und hinsichtlich derer der preisgebende Vertragspartner angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen trifft. Hierzu zählen insbesondere, jedoch nicht abschließend technische Informationen, z.

B. Entwürfe, Konzepte, Prototypen, Software, Algorithmen, Sicherheitsarchitekturen, kaufmännische Informationen, z. B. Strategien, Kalkulationen, Preise, Kunden- und Lieferantendaten, organisatorische Informationen, z. B. Prozesse, interne Richtlinien, Sicherheitsmaßnahmen und sonstige vertrauliche Informationen, die als solche gekennzeichnet sind oder nach den Umständen ihrer Preisgabe als vertraulich anzusehen sind.

- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen des Vertragszwecks zu verwenden. Keiner der Vertragspartner ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Informationen Dritten zugänglich zu machen. Unabhängig davon, mit welcher secunet-Gesellschaft dieser Vertrag geschlossen wird, gilt keine der nachbenannten Gesellschaften als dritte Partei: secunet Security Networks AG, secunet International GmbH, stashcat GmbH und SysEleven GmbH.

Dritter im Sinne dieses Vertrags ist nicht das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), der im Einzelfall Informationen zwingend zugänglich gemacht werden müssen.

- (3) Die Vertragspartner dürfen jeweils vertrauliche Informationen an solche Mitarbeitende weitergeben, welche die jeweilige vertrauliche Information für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages benötigen, sofern der jeweilige Mitarbeitende sich durch eine schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtung zur Einhaltung der entsprechenden Vertraulichkeit verpflichtet hat.
- (4) Zur Durchführung ihrer Verpflichtungen werden die Vertragspartner alle von dem jeweils anderen Vertragspartner preisgegebenen vertraulichen Informationen durch geeignete Maßnahmen in besonderer Weise gegen den Zugriff Unberechtigter schützen. Der jeweils empfangende Vertragspartner wird beim Umgang mit den vertraulichen Informationen keinesfalls den Sorgfaltsmaßstab unterschreiten, den er für eigene vertrauliche Informationen anwendet.
- (5) Der empfangende Vertragspartner darf Kopien der vertraulichen Informationen nur in zwingend notwendigem Umfang, insbesondere zu Datensicherungszwecken, anfertigen.
- (6) Soweit die Preisgabe vertraulicher Informationen eine Überlassung von vertraglichen Leistungen und Gegenständen umfasst, berechtigt dies den empfangenden Vertragspartner ohne ausdrücklich abweichende Vereinbarung mit dem preisgebenden Vertragspartner nicht, weitergehende Geschäftsgeheimnisse durch Beobachten, Untersuchen, durch Rückbau oder Tests („Reverse-Engineering“) zu erlangen, soweit diese nicht bereits öffentlich verfügbar sind.
- (7) Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die
- a) zum Zeitpunkt ihres Erhaltes durch den empfangenden Vertragspartner bereits offenkundig waren;
 - b) zum Zeitpunkt des Erhaltes durch den empfangenden Vertragspartner bereits im Besitz des empfangenden Vertragspartners waren;
 - c) ohne Zutun des empfangenden Vertragspartners nach ihrem Erhalt offenkundig werden oder;
 - d) von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich werden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von dem empfangenden Vertragspartner erhalten haben;

- e) durch gesetzliche Bestimmungen, behördliche oder gerichtliche Entscheidungen offenzulegen sind. Der zur Offenlegung verpflichtete Vertragspartner informiert den preisgebenden Vertragspartner nur, soweit gesetzliche Bestimmungen, behördliche oder gerichtliche Entscheidungen eine Information über die Offenlegung vertraulicher Informationen vorsehen.
- (8) Die Beweislast für das Vorliegen der vorstehenden Ausnahmetatbestände trägt der Vertragspartner, der sich auf das Vorliegen dieser Ausnahmetatbestände beruft.
- (9) Sofern die Vertragspartner keine anderweitige Regelung getroffen haben, enden die Vertraulichkeitsverpflichtungen nach den Regelungen dieses Paragraphen drei Jahre nach Abwicklung des Vertrags.

§ 11 Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner halten alle für sie und secunet geltenden Gesetze, Richtlinien und Vorschriften die den Datenschutz und die Datensicherheit betreffen ein.
- (2) Wenn einem Vertragspartner personenbezogene Daten anvertraut werden, hat der andere Vertragspartner diese vertraulich zu behandeln und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Missbrauch zu schützen. Bei der Verarbeitung oder Weitergabe personenbezogener Daten sind die einschlägigen Datenschutzgesetze sowie die Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarungen mit secunet streng zu beachten. Hieraus ergeben sich insbesondere folgende datenschutzrechtliche Anforderungen:
 - a) Die Vertragspartner setzen zur Erfüllung ihrer Pflichten nur solche Mitarbeitenden ein, die sich zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet haben. Entsprechende Verpflichtungserklärungen der Mitarbeitenden sind auf Verlangen vorzulegen.
 - b) Den Vertragspartnern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder zu nutzen.
 - c) Das Abhandenkommen, die unrechtmäßige Übermittlung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten ist dem anderen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen (bei secunet: unter Datschutz@secunet.com), da Informationspflichten bestehen können.

§ 12 Lieferung, Gefahrübergang

Sofern keine abweichende Regelung festgelegt ist, erfolgt die Lieferung EXW Incoterms 2020. Bei Software geht die Gefahr mit der Bereitstellung der Software zum Download oder mit Übergabe des Datenträgers über, sofern keine abweichende Regelung festgelegt ist.

§ 13 Export

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sämtliche für sie einschlägigen außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Import-, Exportkontroll-, Zoll- sowie nationale, europäische und internationale Sanktions- und Embargovorschriften, eigenverantwortlich zu prüfen und einzuhalten. Dies gilt sowohl für eigenständige Ausfuhren oder grenzüberschreitende Weitergaben, insbesondere Weiterveräußerungen, von Lieferungen als auch für grenzüberschreitende Liefer- und Leistungsbeziehungen. Der nach den außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften

verantwortliche Vertragspartner hat etwaig erforderliche (Ausfuhr-) Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen. Er trägt sämtliche Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen anfallen. Eine Beratungspflicht seitens der secunet besteht nicht.

- (2) Die Vertragspartner erteilen sich im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen wechselseitig die Zustimmung zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Daten auf etwaige Einträge auf wirtschaftlichen, finanziellen oder handelsbezogenen Sanktionslisten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der oben genannten Sanktions- und Embargovorschriften. Hinsichtlich des Sanktionslistenscreenings gilt zudem:
- a) Die Vertragspartner versichern, dass weder sie selbst noch ihre Mitarbeitenden sowie sämtliche natürliche oder juristische Personen, in deren unmittelbarem oder mittelbarem Mehrheitseigentum sie stehen, auf einer der oben genannten Sanktionslisten verzeichnet sind.
 - b) Der Vertragspartner ist verpflichtet, etwaige bei der Prüfung nach den vorgenannten Sanktionslisten positiv bestätigte Ergebnisse secunet unverzüglich in Textform (compliance@secunet.com) mitzuteilen.
 - c) secunet ist im Falle eines positiv bestätigten Prüfergebnisses zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.
 - d) Der Vertragspartner stellt secunet von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten resultieren.
- (3) In Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates gilt das Folgende:
- a) Der Vertragspartner darf Güter, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation verkaufen, exportieren oder re- exportieren oder derartige Handlungen zur Verwendung in der Russischen Föderation vornehmen.
 - b) Der Vertragspartner wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 3 a) nicht durch Dritte in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, unterlaufen wird.
- (4) Jeder schuldhafte Verstoß gegen den vorstehenden Absatz stellt eine wesentliche Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrages dar, und secunet ist berechtigt, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
- a) Kündigung dieses Vertrags und
 - b) Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Wertes der unter Verletzung von Absatz 3 a) verkauften, exportierten oder re- exportierten Waren; und
 - c) Geltendmachung einer Vertragsstrafe im Falle eines Verstoßes gegen Absatz 3 b), wobei die Höhe der Vertragsstrafe von secunet nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festgelegt wird. Die Höhe kann im Streitfall gerichtlich überprüft werden. Die Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche angerechnet.
- (5) Der Vertragspartner wird secunet unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung des Absatzes 3 informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 3 a) vereiteln könnten. Der Vertragspartner stellt secunet Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 3 auf Anfrage innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 14 Laufzeit, Vertragsbeendigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.
- (2) Für wiederkehrende Leistungen beträgt die Vertragslaufzeit ohne abweichende Vereinbarung ein Jahr ab Vertragsschluss.
- (3) Das Recht beider Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Vertragspartner können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn der andere Vertragspartner einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn der andere Vertragspartner seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.
- (4) Erfolgt eine Änderung der Mehrheitsverhältnisse, der Beteiligungsverhältnisse oder der Gesellschaftsform bei dem Vertragspartner, kann secunet den Vertrag außerordentlich kündigen.

§ 15 Verjährung

Alle Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche aus einer Haftung wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, bei Arglist, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und bei einer übernommenen Garantie sowie wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Regelungen des internationalen Privatrechts.
- (2) Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die Gerichte in Deutschland ausschließlich zuständig. secunet kann jedoch nach ihrer Wahl auch vor den für den Geschäftssitz des Vertragspartners zuständigen Gerichten Klage erheben.
- (3) Die Begründung dieses Vertrags sowie sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung, Aufhebung oder Konkretisierung dieses Vertrags – ganz oder teilweise – beinhalten, bedürfen mindestens der Textform. Sollte dieser Vertrag Verweise auf die Schriftform enthalten, kann die Schriftform auch durch die elektronische Form oder Textform ersetzt werden, sofern keine gesetzlich vorrangigen Formvorschriften Anwendung finden. Die Textform erfordert eine elektronische Signatur unter Einsatz einer Softwarelösung. Das vorgenannte Formerfordernis gilt ebenfalls für die Änderung oder Aufhebung dieser Textformklausel.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Zur Ausfüllung der Lücke werden die Vertragspartner dann eine angemessene Regelung treffen, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner vereinbart hätten, sofern sie die Lücke erkannt hätten. Dies gilt entsprechend für unwirksame Bestimmungen, bei denen es sich nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen von secunet handelt.
- (5) Abweichende – entgegenstehende oder ergänzende – allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Bestandteil des Vertrages, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich mindestens in Textform zugestimmt.

- (6) Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine rechtmäßig generierten oder gespeicherten Daten vor Beendigung der Nutzung eigenständig zu sichern.
- (7) Die Vertragspartner verpflichten sich nach Aufforderung durch den anderen Vertragspartner - spätestens nach Beendigung des Vertrags - alle geschäftlichen Unterlagen sowie jegliches geschäftliches Material wie beispielsweise Softwarekopien, welches in Zusammenhang mit dem Vertrag steht, an den jeweils andere Vertragspartner unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen datenschutzgerecht herauszugeben oder zu vernichten. Eine Löschung hat derart zu erfolgen, dass die Wiederherstellung der Software sowie ihrer dazugehörigen Dokumentation nur in erheblich erschwertem Maße wieder herstellbar wäre. Die Löschung der Daten ist auf Verlangen des anderen Vertragspartners zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs.